

BEKANNTMACHUNG

Nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW/AbfG) vom 27.09.1994 (BGB I S. 2705) in derzeit geltenden Fassung dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall nach § 27 Abs.2 KrW/AbfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Zuständige Behörde ist nach Nr. 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (SGV NW 282) in der derzeit geltenden Fassung die örtliche Ordnungsbehörde.

Nach § 27 Abs.2 KrW/AbfG in Verbindung mit Nr. 30.1.14 ZustVOtU ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende

Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung

In der Gemeinde Roetgen darf Heckenschnitt unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen auf jedem Grundstück an zwei Tagen in der Woche, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr, verbrannt werden. Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes kann darüber entscheiden, an welchen zwei Tagen je Woche Heckenschnitt verbrannt wird.

Allerdings darf an Sonn-und Feiertagen nicht verbrannt werden. Pro Tag ist nur ein Verbrennungsvorgang von höchstens zwei Stunden zulässig.

Auflagen:

1. Der Heckenschnitt muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.
2. Der Heckenschnitt muss zu derartig kleinen Haufen zusammengefasst sein, dass der Verbrennungsvorgang innerhalb von zwei Stunden abzuschließen ist.
3. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus sind zu verhindern.
4. Das Verbrennen von Heckenschnitt kann durch die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder Teilweise untersagt werden, wenn es geeignet ist, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

5. Der Verbrennungsvorgang ist ständig von wenigstens einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Die Aufsichtsperson darf die Verbrennungsstätte erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist ggf. so zu übererden, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
6. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte, Altreifen oder Verpackungsrückstände, dürfen weder zur Inangasetzung und Unterhaltung des Feuers benutzt, noch bei Gelegenheit der Verbrennung ins Feuer gebracht werden.
7. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Ein Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
8. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Heckenschnitt Unterschlupf suchen.

Begründung:

Die im Gemeindegebiet landschaftsprägenden Hecken erstrecken sich oftmals über viele Kilometer. Die Pflege der großflächig bemessenen Grundstücke erfordert auch die Entsorgung des Heckenschnitts durch Verbrennen, da dieses große Aufkommen an Abfällen mit anderen Entsorgungsmaßnahmen nicht effektiv und wirtschaftlich sinnvoll aufgefangen werden kann. Der Vermeidung von Belästigungen der Anwohner durch Verbrennungsvorgänge wurde mit den zahlreichen Auflagen dieser Ausnahmegenehmigung Rechnung getragen. Dazu kommt, dass die Zulässigkeit des Verbrennens von Heckenschnitt zeitlich enger angesetzt wurde, als dies in der Pflanzen-Abfall-Verordnung des Landes bisher geregelt war.

II. Schlagabraum

Im Gebiet der Gemeinde Roetgen darf Schlagabraum auf jedem Grundstück außerhalb des Waldes sowie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen an zwei Tagen in der Woche, montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr erfolgen. Pro Tag ist dies auf jedem Grundstück für höchstens 5 Stunden zulässig.

Auflagen:

1. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
2. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - 50 m von öffentliche Verkehrsflächen,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

3. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
4. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
5. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
6. Der Verbrennungsvorgang ist ständig von wenigstens einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Die Aufsichtsperson darf die Verbrennungsstätte erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist ggf. so zu übererden, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
7. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.

Begründung:

Schlagabraum kann bei Baumschulen, Gärtnereien und beim Obstanbau sowie bei der Unterhaltung von landwirtschaftlichen Grundstücken, Straßen und Gewässern anfallen. Auch er ist vorrangig zu verwerten. Die Beseitigung von Schlagabräumen durch Verbrennen außerhalb von dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ist nur genehmigungsfähig, soweit andere Entsorgungsmaßnahmen nicht effektiv und wirtschaftlich sinnvoll sind. Auch bei der Bekämpfung des Borkenkäfers, in Baumschulen und im Obstbau zur Vernichtung von übertragbarer Pathogene wie z. B. Feuerbrand kann das Verbrennen von Schlagabraum erforderlich sein.

Hinweis:

Dem Ordnungsamt der Gemeinde Roetgen ist bekannt zu geben, an welchen Tagen die Verbrennung des Heckenschnitts bzw. Schlagabraums stattfindet.

Außerdem ist die Feuerwehr-Leitstelle des Kreises Aachen über die Verbrennungsvorgänge zu informieren. Damit kann verhindert werden, dass unnötige Feuerwehreinsätze erfolgen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen, bleiben unberührt.

Für die Verwendung pflanzlicher Rückstände zu Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen, gilt § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232).

Für das Verbrennen sonstiger pflanzlicher Abfälle und sogenannter Kleingartenabfälle besteht in der Regel keine Notwendigkeit, da das Verbrennen dieser Abfälle zum einen zu unmutbaren Belästigungen der Nachbarschaft führen kann und zum anderen auch den Bestrebungen zur Förderung der Eigenkompostierung und der flächendeckenden Erfassung und Verwertung von biologischen Abfällen zuwiderläuft.

Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind daher, sofern sie nicht einer Eigenkompostierung zugeführt werden, grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.02.2007 in Kraft.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Roetgen, Ordnungsamt, Hauptstr. 55, 52159 Roetgen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Bürgermeister
(Eis)